Aargauer Altstädte Statuten

# Statuten der Interessengemeinschaft Aargauer Altstädte

Gegründet am 17. Juni 2015

# I. Name, Sitz und Zweck

### Name, Sitz Artikel 1

Unter dem Namen "IG Aargauer Altstädte" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist in Aarau.

#### Zweck Artikel 2

Der Verein bezweckt die gemeinsame Förderung und Stärkung der Altstädte im Kanton Aargau als Standort- und Wirtschaftsfaktor. Er vernetzt und vermarktet bereits bestehende und neu zu entwickelnde Angebote in den Bereichen Tourismus, Detailhandel, Gastronomie, Kultur/Veranstaltungen, Kommunikation und anderen. Er dient als Plattform, welche den Austausch unter den Aargauer Städten in Bezug auf die innere Entwicklung (z.B. Altstadtentwicklung, raumplanerische Massnahmen, Einbindung Hauseigentümerschaften, Leerflächen-Management) fördert.

# II. Mitgliedschaft

# Erwerb der Mitgliedschaft

### Artikel 3

- <sup>1</sup> Mitglieder sind die Einwohnergemeinden (nachfolgend als Städte bezeichnet): Aarau, Aarburg, Baden, Bremgarten, Brugg, Klingnau, Laufenburg, Lenzburg, Mellingen, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.
- <sup>2</sup> Weitere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können auf Gesuch hin als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- <sup>4</sup> Interessierte Personen können Passiv- und/oder Gönnermitglied des Vereines ohne Stimmrecht werden.

#### Austritt Artikel 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

### III. Mittel

### Beiträge Artikel 5

- <sup>1</sup> Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der auf der Einwohnerzahl basiert und von der Generalversammlung festgelegt wird.
- <sup>2</sup> Weitere Mittel sind:
- a) Beiträge Dritter, Spenden, Legate und Vermögenserträge;
- b) aus der Tätigkeit erwirtschaftete Erträge;
- c) Erträge aus Partnerschaftsvereinbarungen.

# Haftung Artikel 6

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; gegenüber Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### Geschäftsjahr Artikel 7

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

# IV. Organisation

#### a) Organe, Geschäftsordnung

# Organe Artikel 8

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### Geschäftsordnung

#### Artikel 9

Die Geschäftsführung, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten werden im Organisationsreglement geregelt. Dieses wird durch den Vorstand vorgeschlagen und ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

### b) Generalversammlung

#### Artikel 10

Zusammensetzung <sup>1</sup> Die Generalversammlung bildet sich aus je einer von den Städten und den weiteren Mitgliedern delegierten Person.

Stimmrecht <sup>2</sup> Die Vereinsmitglieder verfügen über je eine Stimme. Diese kann nicht übertragen

werden.

#### Einberufung

<sup>3</sup> Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres. Die Einladungs-

frist beträgt mindestens 30 Tage.

<sup>4</sup> Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

#### Vorsitz

<sup>5</sup> Die Präsidentin / der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes hat den Vorsitz an der Generalversammlung.

#### Beschlussfassung

<sup>6</sup>Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.

<sup>7</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Befugnisse

<sup>8</sup> Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
- c) Änderung der Statuten.
- d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## Altstadtgipfel

<sup>10</sup> Im vierten Quartal jeden Jahres findet mit den geltenden fomalen Bestimmungen für die Generalversammlung der Altstadtgipfel statt.

<sup>11</sup> Am Altstadtgipfel werden die Planung des Folgejahres und das Budget beschlossen.

### c) Vorstand

#### Artikel 11

# Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er setzt sich aus den durch die Generalversammlung gewählten Personen zusammen. Die Standortförderung des Kantons Aargau delegiert eine Person ohne Stimmrecht in den Vorstand.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

Stimmrecht

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine Stimme.

Amtsdauer

<sup>4</sup>Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Befugnisse

<sup>5</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte, bereitet die Anträge und die statutarischen Traktanden an die Generalversammlung vor.

<sup>6</sup> Der Vorstand handelt aufgrund der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse und trifft die zur Erreichung der Vorgaben und Ziele nötigen Massnahmen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Änderungen der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Beirat <sup>7</sup> Für die Begleitung und Beratung kann der Vorstand Beiräte ohne Entschei-

dungsbefugnisse und ohne Stimm- und Wahlrecht einsetzen.

Aufträge <sup>8</sup> Der Vorstand kann zeitlich begrenzte (bezahlte oder unbezahlte) Aufträge an

Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben, die über keine Entscheidungsbefug-

nisse verfügen.

## d) Revisionsstelle

#### Artikel 12

Revisionsstelle <sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der General-

versammlung einen Bericht vor.

# V. Auflösung des Vereins

### Artikel 13

Auflösung <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der an der Generalversamm-

lung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Liquidation <sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die

Schlussabrechnung.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen

Aktivenüberschusses.

# VI. Schlussbestimmungen

#### Artikel 14

Inkrafttreten Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom

17. Juni 2015 genehmigt worden.

Revision 1 Die Statuten vom 17. Juni 2015 sind anlässlich der Generalversammlung vom

27. März 2024 revidiert worden.

Aarau, den 27. März 2024

#### Interessengemeinschaft Aargauer Altstädte

Der Präsident:

Peter C. Beyeler

Ein Mitglied des Vorstandes

Marcel Suter